

BEDARFSANALYSE

zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen
und ihre Kinder im Kreis Groß-Gerau



Frauen helfen Frauen e.V. & Büro für Frauen und Chancengleichheit
im Auftrag des Netzwerks gegen Gewalt im Kreis Groß-Gerau, September 2019

INHALT

1. Relevanz vor dem Hintergrund der Istanbul Konvention	3
2. Kriterien zum Bedarf und dessen Deckung	5
3. Bedarfsdeckung im Hinblick auf das Frauenhaus im Kreis Groß-Gerau	6
4. Vorschläge zur Erweiterung des Platzangebots	10
5. Fazit	14
Literatur	15

1. RELEVANZ VOR DEM HINTERGRUND DER ISTANBUL KONVENTION

Die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten haben mit dem *Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* („Istanbul Konvention“) einen umfangreichen Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt.

Seine Umsetzung verlangt eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion. Die Verpflichtungen richten sich an staatliche Stellen auf der Bundesebene sowie in den Ländern und Kommunen. Die Konvention wurde 2011 beschlossen, 2017 von Deutschland ratifiziert und ist 2018 in Kraft getreten.

Deutschland hat einige Verpflichtungen aus der Konvention bereits vor Inkrafttreten umgesetzt. Für die Reform des Sexualstrafrechts („Nein heißt Nein“) war auch die Istanbul Konvention impulsgebend. Mit der Reform des §177 StGB wurde das innerstaatliche Recht mit Artikel 36 der Konvention in Übereinstimmung gebracht und somit eine konventionskonforme Gesetzeslage im Bereich des Sexualstrafrechts geschaffen.

Die Istanbul Konvention umfasst 81 Artikel, die in großen Teilen Aufgabe des Bundes sind, der auf der Ebene der Gesetzgebung die Rahmenbedingungen für die Umsetzung schaffen muss. Die Länder und Kommunen betreffend sind es vor allem finanzielle Mittel, die zur Ausgestaltung der Struktur vorhanden sein müssen.

Die Konvention gibt erstmals eine einheitliche Definition zum Begriff der häuslichen Gewalt. Im Sinne des Übereinkommens

- wird *Gewalt gegen Frauen* als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben
- bezeichnet der Begriff *häusliche Gewalt* alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen, unabhängig davon ob der/die Täter*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hatte oder hat
- umfasst der Begriff *Frauen* auch Mädchen unter 18 Jahren

Die Anerkennung von Gewalt als Menschenrechtsverletzung führt dazu, dass der Staat in Form seiner Organe dazu verpflichtet ist Frauen vor Verletzungen durch Dritte zu schützen und den Rahmen dafür bereitzustellen, dass alle Frauen in seinem Hoheitsgebiet ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.

In der Konvention ist die Einrichtung bzw. der Ausbau spezialisierter Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder festgeschrieben, wonach eine ausreichende Bereitstellung und angemessene geographische Verteilung, eine unmittelbar verfügbare kurz- und langfristige sowie für alle Frauen zugängliche Unterstützung vorzuhalten ist.

In Bezug auf die Frauenhäuser sieht Artikel 23 vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen „um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen“.

Zur Angemessenheit der Finanzierung werden nur grobe Angaben wie Niedrigschwelligkeit, Zugänglichkeit, geographische Verteilung und Erreichbarkeit der Angebote im ländlichen Raum gemacht. Zur Implementierung und Koordination empfiehlt die Istanbul Konvention die Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungsstelle und einer davon unabhängigen Monitoringstelle (Artikel 10 und 11).

Die Umsetzung der Konvention wird von einem Expert*innengremium („GREVIO“) überprüft. Dies hat bisher in allen fünf überprüften Ländern (Stand: 2018) in unterschiedlichem Ausmaß eine mangelhafte Finanzierung des Hilfesystems festgestellt.

Für die Länder Bayern und Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2016 und 2018 jeweils in deren Auftrag Analysen zur Bedarfsdeckung im Hinblick auf die Frauenhäuser erstellt. Sie weisen darauf hin, dass eine Bedarfsermittlung bei häuslicher Gewalt die Schwierigkeit aufweist, dass es ein Dunkelfeld von nicht präzise einzuschätzender Größe gibt und beziehen sich in ihren Empfehlungen auch auf die Istanbul Konvention.

2. KRITERIEN ZUM BEDARF UND DESSEN DECKUNG

Die konkreten Empfehlungen der Istanbul Konvention für Schutzplätze in Frauenhäusern und Bedarf an Fachberatungsstellen lauten:

- 1 Frauenhaus pro Region
- 1 Familienzimmer pro 10.000 Einwohner*innen
(dies entspricht Platz für eine Frau mit 1,5 Kindern)
- 1 Fachberatungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen pro 200.000 Einwohner*innen
- Diese Plätze sollten auch Frauen mit Behinderungen, älteren Söhnen über 14 Jahren sowie nichtdokumentierten Frauen zur Verfügung stehen können

Umgerechnet auf die Einwohner*innen des Kreises Groß-Gerau (Stand 31.03.2019: 274.735¹) bedeutet dies:

Es sollten im Kreis Groß-Gerau 27 Familienzimmer (27 Plätze für Frauen und 41 Plätze für ihre Kinder) zur Verfügung gestellt werden.

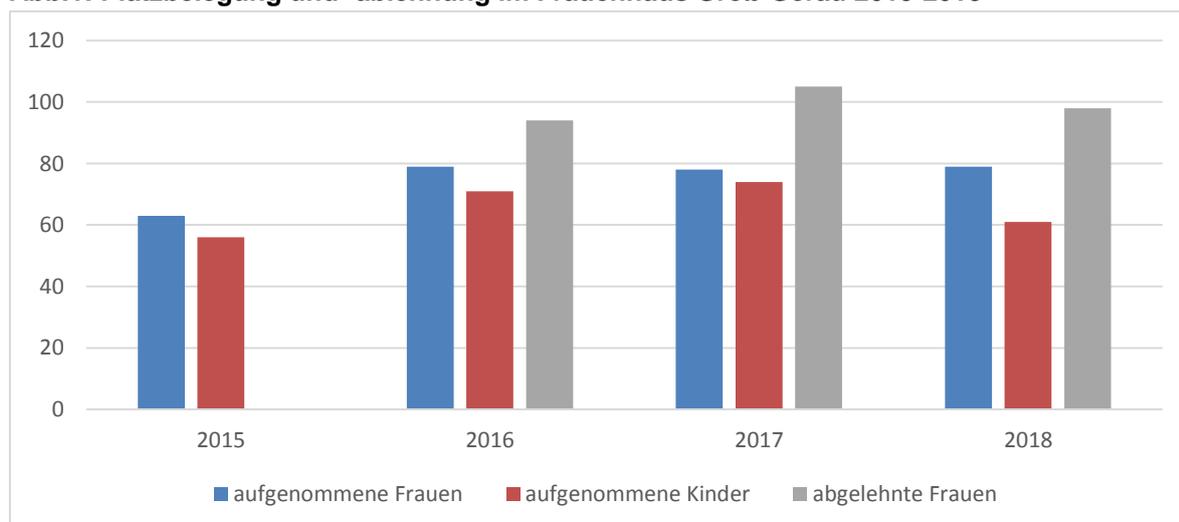
¹ Hessisches Statistisches Landesamt 2019

3. BEDARFSDECKUNG IM HINBLICK AUF DAS FRAUENHAUS IM KREIS

Im Kreis Groß-Gerau betreibt der Verein Frauen helfen Frauen e.V. das einzige Frauenhaus im Kreisgebiet mit elf Zimmern und dementsprechend Platz für elf Frauen mit ihren Kindern, wobei ein Zimmer davon als Notaufnahmeplatz zur Verfügung steht und nicht dauerhaft genutzt werden kann. Darüber hinaus bietet der Verein in den Frauenberatungsstellen in Groß-Gerau sowie in Rüsselsheim ambulante Beratung für gewaltbetroffene Frauen an.

Die Platzbelegung im Frauenhaus steigt bis 2016 an und bleibt danach auf gleich hohem Niveau. Da die Zahl der aufgenommenen Kinder jeweils leicht unter dem Anteil der aufgenommenen Frauen lag, kann in dieser Bedarfsanalyse von einem Mindestbedarf entsprechend einer 1:1 Belegung von Müttern und Kindern ausgegangen werden, der den Empfehlungen der Istanbul-Konvention von einer Bedarfserrechnung gemäß der 1:1,5 Belegung jedoch nicht entspricht. Aus diesem Grund werden hier beide Modelle dargestellt.

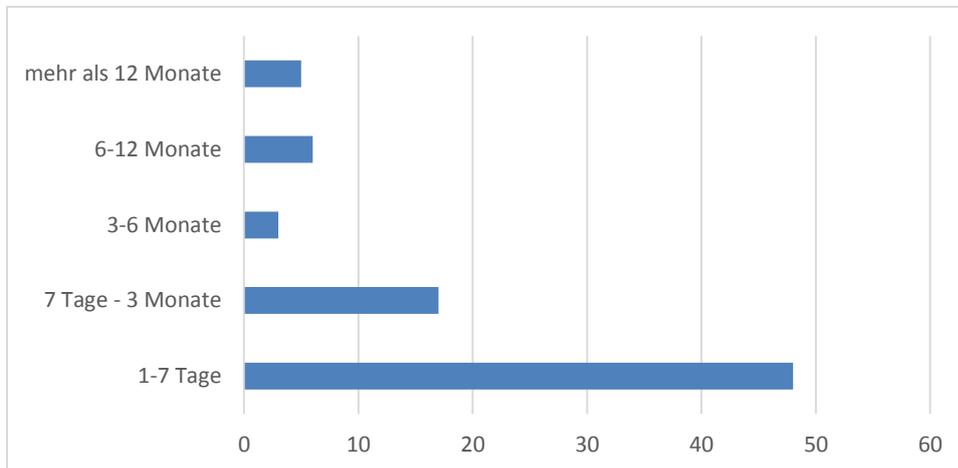
Abb.1: Platzbelegung und -ablehnung im Frauenhaus Groß-Gerau 2015-2018



Der Anteil der aufgrund von Platzmangel oder nicht ausreichender Infrastruktur nicht aufgenommenen Frauen übersteigt den Anteil der aufgenommenen Frauen zum Teil erheblich. Das Frauenhaus ist daher durchgehend voll belegt. Von 48 Frauen, die im Jahr 2018 1-7 Tage im Notzimmer untergebracht waren, wurden 15 Frauen wegen Vollbelegung in andere Frauenhäuser vermittelt. 16 Frauen zogen zu Verwandten und 15 Frauen gingen zurück nach Hause. Fast alle Frauen, die zurück in ihre Partnerschaft gingen waren im Kreis Groß-Gerau wohnhaft. Für viele dieser Frauen war es aufgrund ihres sozialen Umfelds und der Einbettung ihrer Kinder in Schule oder Kindergarten keine Option den Kreis Groß-Gerau zu verlassen. Die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus ist auch deshalb überdurchschnittlich

lang, da das fehlende Platzangebot noch zusätzlich mit dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum kumuliert. Im Frauenhaus lebende Frauen, die viele Monate keine Wohnung finden belegen Frauenhausplätze länger als dies nötig wäre. Dieses Problem besteht hessen- und bundesweit, das Rhein-Main-Gebiet ist allerdings besonders betroffen.

Abb 2: Anzahl der Frauen nach Aufenthaltsdauer im Frauenhaus 2018



Im Jahr 2018 mussten 98 Anfragen von Frauen abgelehnt werden, davon 41 Frauen aus dem Kreis Groß-Gerau. Im überwiegenden Fall mussten die Frauen aus Platzmangel abgelehnt bzw. weitervermittelt werden. Die Weitervermittlung erweist sich als schwierig, da es in ganz Hessen und bundesweit nicht genügend Frauenhausplätze gibt.

Die Istanbul Konvention trifft nicht nur eine Aussage über die vorzuhaltende Kapazität, sondern verlangt auch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für *alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen*.

Dies schließt Frauen mit Suchtproblemen, psychischen Erkrankungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen, älteren Söhnen oder fehlender Kostenübernahme durch soziale Träger mit ein. Hierfür bietet das derzeit nicht barrierefreie Frauenhaus keine Aufnahmemöglichkeiten.

Von den 228 Frauen, die im Jahr 2018 die Beratungsstellen in Groß-Gerau oder Rüsselsheim aufgesucht haben, kamen 46 Prozent aus dem Mittelkreis und 39 Prozent aus dem Nordkreis. Nur 11 Prozent der Frauen wohnten im Südkreis.

Von 79 Frauen, die im Jahr 2018 im Frauenhaus gewohnt haben, kamen 42 Prozent aus dem Nordkreis, 15 Prozent aus dem Südkreis und 16 Prozent aus dem Mittelkreis.

Abb.3: Wohnort der Frauen, die die Beratungsstelle aufsuchen 2017/2018

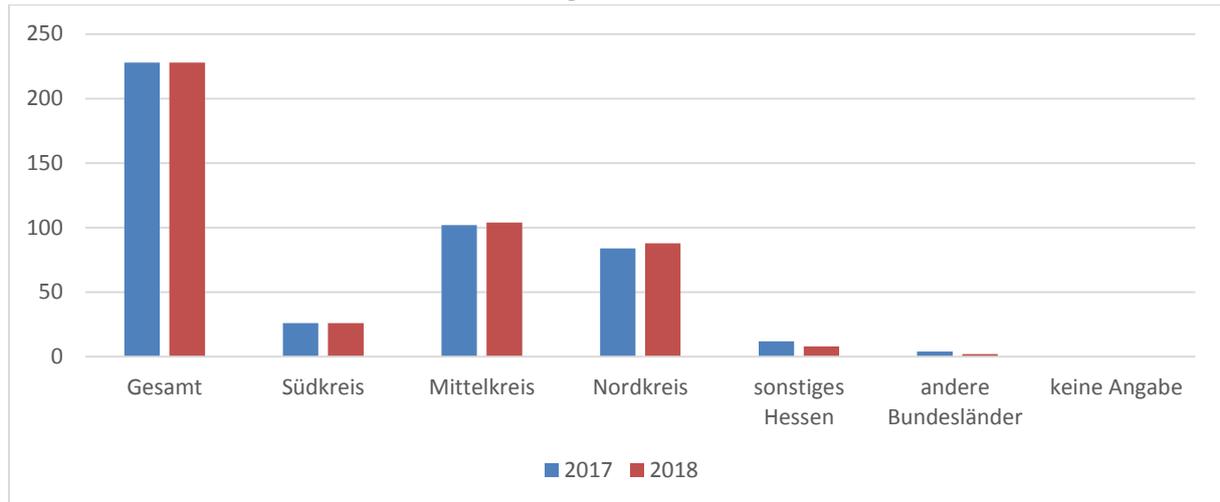
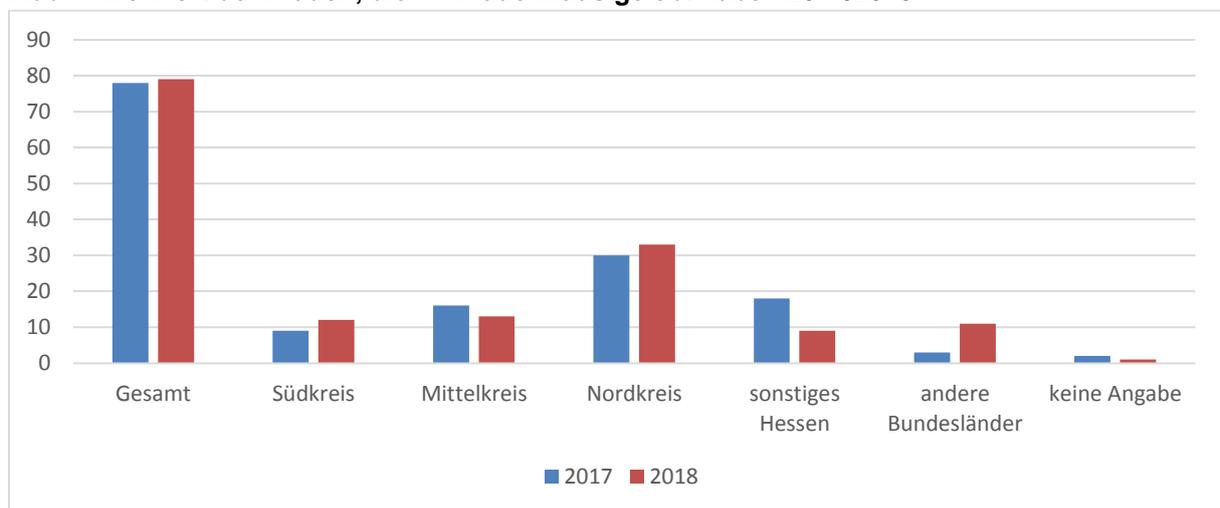


Abb.4: Wohnort der Frauen, die im Frauenhaus gelebt haben 2017/2018



Die Istanbul Konvention sieht vor, dass Schutzunterkünfte „in ausreichender Zahl“ geschaffen werden sollen. Neben dem langfristigen Ausbau der Anzahl der Frauenhausplätze im Kreis Groß-Gerau ist auch der Ausbau der personellen Ausstattung von Bedeutung. Zur Veranschaulichung haben wir der aktuellen personellen Ausstattung die empfohlene Ausstattung gemäß zweier fachlicher Quellen² gegenübergestellt.³

² Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine fachlichen Standards zur Umsetzung der Istanbul Konvention auf Bundesebene vor. Wir gehen davon aus, dass diese durch die noch einzurichtende Koordinationsstelle umgesetzt werden. Bis dahin orientieren wir uns an den bisher vorliegenden Vorgaben des Paritätischen Gesamtverbands und Frauenhauskoordination e.V.

³ Hierbei gehen wir rechnerisch sowohl von der 1:1 Belegung des Frauenhauses aus (11 Frauen und 11 Kinder), da sich in der tatsächlichen Belegung der Anteil der Kinder nur geringfügig unter dem Anteil der Frauen bewegt (vgl. Abb. 1), als auch von der den Empfehlungen der Istanbul Konvention entsprechenden 1:1,5 Belegung (11 Frauen und 16,5 Kinder).

Abb.5: Derzeitiger Stellenumfang vs. Empfohlener Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten

Bereich	Derzeitiger Stellenumfang Frauenhaus Groß-Gerau (Stand: Juli 2019) (1:1-Belegung)	Empfohlener Stellenumfang gemäß dem Paritätischen Gesamtverband 2013	Empfohlener Stellenumfang gemäß Frauenhauskoordinierung e.V. 2014
		Bedarf bei 1:1-Belegung	Bedarf bei 1:1-Belegung
Beratung und Begleitung von Frauen im Frauenhaus	3,1	2,75	2,2
Beratung der Kinder und Mütter im Frauenhaus	1,0	Querschnittsaufgabe	1,1
Betreuung und Begleitung der Kinder im Frauenhaus		2,75	2,2
Hausorganisation (Hauswirtschaft und Gebäudemanagement)	0,6	1,4	1,4
Geschäftsführung und Verwaltung	1,0	min. 1,5	2,9
Sicherung der Nacht- und Wochenenddienste	nur Bereitschaft	-	3,5

Das Frauenhaus Groß-Gerau ist derzeit ausgestattet mit 4,1 Vollzeitstellen, die sich um die Beratung und Begleitung von Frauen und Kindern im Frauenhaus bei einer durchgehenden Vollbelegung mit elf Frauen mit ihren Kindern kümmern. Sowohl der Paritätische Gesamtverband als auch die Frauenhauskoordinierung empfehlen für diese Fallzahlen eine personelle Ausstattung mit 5,5 (bei 1:1) bzw. 6,9 / 7,2 (bei 1:1,5) Vollzeitäquivalenten. Auch in den Bereichen Hausorganisation und Geschäftsführung und Verwaltung liegt die personelle Ausstattung unter den Empfehlungen. Für die Sicherung der Nacht- und Wochenenddienste empfiehlt die Frauenhauskoordinierung 3,5 Vollzeitstellen zusätzlich.

4. VORSCHLÄGE ZUR ERWEITERUNG DES PLATZANGEBOTS

Mit dem bestehenden Platzangebot des Frauenhauses ist der Bedarf nicht gedeckt. Laut Istanbul Konvention sind für den Kreis Groß-Gerau 27 Familienzimmer vorzuhalten. Derzeit sind lediglich elf Familienzimmer vorhanden.

Eine Erweiterung des Platzangebots sollte in mehreren Schritten erfolgen, da es nicht realisierbar sein wird alle Vorgaben der Konvention in kurzer Zeit umzusetzen. Aus diesem Grund haben wir eine kurz-, mittel- und langfristige Lösungsmöglichkeit entwickelt.

4.1 KURZFRISTIG UMGESETZTE ERWEITERUNG

Im derzeitigen Frauenhaus war es möglich ohne größeren Aufwand ein zusätzliches Zimmer mit eigenen Sanitäranlagen einzurichten. So wurde ein zusätzliches Familienzimmer geschaffen, welches auch für eine Frau mit einem älteren Sohn zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein Antrag wurde bereits am 05.03.2019 an den Kreis Groß-Gerau gestellt. Dieser umfasste Sachkosten für die Möblierung in Höhe von 2.600 €. Hinzu kamen Personalkosten: 10 Stunden für eine Sozialpädagogin in Höhe von 13.600 € pro Jahr.

Mit dieser kurzfristigen Lösung konnte das Frauenhaus um ein Familienzimmer erweitert werden und es wurde dadurch eine Maßgabe der Istanbul Konvention erfüllt, indem ein Platzangebot für eine Frau mit älterem Sohn angeboten werden kann.

4.2 VORSCHLAG FÜR EINE MITTELFRISTIGE LÖSUNG

Das Platzangebot von elf Familienzimmern deckt den Bedarf bei Weitem nicht. Daher schlagen wir vor ein zweites Frauenhaus mit weiteren sechs bis acht Familienzimmern zu errichten. Das Gebäude sollte in jedem Fall barrierefrei zugänglich sein, damit auch gewaltbetroffene Frauen mit körperlichen Einschränkungen Aufnahme finden können.

Abb.6: Szenario: Zusätzliches Frauenhaus mit sechs Familienzimmern

Räumliche Ausstattung⁴
Je 2 Wohngruppen mit drei 2-6-Bett-Zimmer-Bad
Pro Wohngruppe 1 Küche und 1 Spielzimmer
1 Gruppenraum
1-2 große Räume für die Arbeit mit Mädchen und Jungen
3 Beratungs- und Büroräume mit entsprechender Einrichtung und technischer Ausstattung der Bürokommunikation
1 Aufenthaltsraum für das Personal (Besprechungsraum / Teeküche)
1 Fahrzeug (VW-Bus o.ä.)
Sicherheitsausstattung je nach örtlicher Gegebenheit

Personelle Ausstattung				
Bereich	Empfohlener Stellenumfang gemäß dem Paritätischen Gesamtverband 2013		Empfohlener Stellenumfang gemäß Frauenhauskoordinierung e.V. 2014	
	Bedarf bei 1:1-Belegung	Empfehlung der IK: 1:1,5-Belegung	Bedarf bei 1:1-Belegung	Empfehlung der IK: 1:1,5-Belegung
Beratung und Begleitung von Frauen im Frauenhaus	1,5	1,5	1,2	1,2
Beratung der Kinder und Mütter im Frauenhaus	Querschnittsaufgabe	Querschnittsaufgabe	0,6	0,9
Betreuung und Begleitung der Kinder im Frauenhaus	1,5	2,3	1,2	1,8
Hausorganisation	0,75	0,9	0,75	0,9
Geschäftsführung und Verwaltung	min. 1,5	min. 1,5	1,8	2,3
Sicherung der Nacht- und Wochenenddienste	-	-	3,5	3,5

⁴ unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Barrierefreiheit

Zum Standort eines zweiten Frauenhauses: Von 79 Frauen, die 2018 im Frauenhaus Zuflucht gesucht haben, kamen 33 Frauen aus dem Nordkreis. 2017 waren es von insgesamt 78 Frauen 30 Frauen aus dem Nordkreis. Diese Tatsache spricht dafür, dass es günstig wäre ein Frauenhaus im Nordkreis zu errichten. Andererseits ist es für viele Frauen sicherer, wenn sie nicht in nächster Nähe zur ehemaligen Wohnung untergebracht sind.

Priorität für den Standort sollte in jedem Fall sein, dass das Frauenhaus in einer Umgebung steht, in der die Sicherheit der Frauen gewährleistet ist. Es sollte durch den öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein und eine gewisse Infrastruktur mit Schulen und Kitas, Einkaufsmöglichkeiten etc. aufweisen.

Für die Planung eines Frauenhauses mit acht Familienzimmern müsste die räumliche Ausstattung um je ein Familienzimmer je Wohngruppe erweitert werden. Die personelle Ausstattung würde in diesem Fall für die Beratung und Begleitung der Frauen dementsprechend zwei Vollzeitstellen erfordern, die Betreuung und Begleitung der im Haus lebenden Kinder ebenfalls zwei bis drei Vollzeitstellen.

4.3 VORSCHLAG FÜR EINE LANGFRISTIGE LÖSUNG

Auch durch Umsetzung der kurz- und mittelfristigen Lösungen wären die Vorgaben der Istanbul Konvention noch nicht ausreichend erfüllt. Langfristig sollte auch in Anbetracht steigender Einwohner*innenzahlen beobachtet werden, in welchem Umfang sich ein weiterer Bedarf an Frauenhausplätzen für den Kreis Groß-Gerau darstellt. Es ist davon auszugehen, dass sich das Platzangebot in den Frauenhäusern in den umliegenden Kreisen und Städten ebenfalls vergrößern muss.

In jedem Fall sollten langfristig gemäß den Vorgaben der Istanbul Konvention Frauenhausplätze nach der Einwohner*innenzahl geschaffen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Bedarf der personellen und räumlichen Ausstattung für die Schaffung von 27 Familienplätzen für Frauen und ihre Kinder im Kreis Groß-Gerau.

Abb. 7: Gesamtübersicht des Bedarfs im Kreis Groß-Gerau

Gesamtübersicht des Personal- und Raumbedarfs für den Kreis Groß-Gerau zur Bereitstellung von 27 Familienplätzen				
Bereich	Empfohlener Stellenumfang gemäß dem Paritätischen Gesamtverband 2013		Empfohlener Stellenumfang gemäß Frauenhauskoordinierung e.V. 2014	
	Bedarf bei 1:1-Belegung	Empfehlung der IK: 1:1,5- Belegung	Bedarf bei 1:1-Belegung	Empfehlung der IK: 1:1,5- Belegung
Beratung und Begleitung von Frauen im Frauenhaus	6,75	6,75	5,4	5,4
Beratung der Kinder und Mütter im Frauenhaus	Querschnitts- aufgabe	Querschnitts- aufgabe	2,7	4,1
Betreuung und Begleitung der Kinder im Frauenhaus	6,75	10,1	5,4	8,1
Hausorganisation	3,4	4,2	3,4	4,2
Geschäftsführung und Verwaltung	min. 1,5 pro Frauenhaus	min. 1,5 pro Frauenhaus	7,4 – 7,8	9 - 9,4
Sicherung der Nacht- und Wochenenddienste	Rufbereitschaft	Rufbereitschaft	3,5 pro Frauenhaus	3,5 pro Frauenhaus

Räumlicher Ausstattungsbedarf für 27 Familienzimmer
Je 9 Wohngruppen mit drei 2-6-Bett-Zimmer-Bad
Pro Wohngruppe 1 Küche und 1 Spielzimmer
1 Gruppenraum pro Frauenhaus
1-2 große Räume für die Arbeit mit Mädchen und Jungen pro Frauenhaus
3 Beratungs- und Büroräume mit entsprechender Einrichtung und technischer Ausstattung der Bürokommunikation pro Frauenhaus
1 Aufenthaltsraum für das Personal (Besprechungsraum / Teeküche) pro Frauenhaus
1 Fahrzeug (VW-Bus o.ä.) pro Frauenhaus
Sicherheitsausstattung je nach örtlicher Gegebenheit

5. FAZIT

Neben dem Ausbau der Frauenhausplätze und der Beratungskapazitäten sollten gleichzeitig flankierende Maßnahmen auf dem Wohnungsmarkt und im Unterstützungssystem getroffen werden, um die Situation zu entlasten. Die Erreichbarkeit von Zielgruppen, die Zugangsbarrieren ausgesetzt sind sollte ausgebaut werden. Für diese besonderen Gruppen mit eigenen Bedarfen sollten eigene Schutzkonzepte entwickelt werden. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit die personelle und finanzielle Ausstattung der Frauenhäuser und Beratungsstellen zu überarbeiten und die multiprofessionelle Vernetzung und Koordination auf regionaler und überregionaler Ebene zu fördern.

LITERATUR

Der Paritätische Gesamtverband (2013): Paritätische Anforderungen. Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 2011

Frauenhauskoordinierung e.V. (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen

Frauen helfen Frauen e.V. Groß-Gerau (2018): Tätigkeitsbericht 2017

Frauen helfen Frauen e.V. Groß-Gerau (2019): Tätigkeitsbericht 2018

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (2016): Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern

Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart (2018): Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg

Rabe, Heike / Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte